

5.5 Annahmebedingungen Elektro- und Elektronikaltgeräte

5.5.1 Grundsätzlich werden nur Elektro- und Elektronikgeräte angenommen, zu deren Sammlung der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) verpflichtet ist, d.h. Geräte, die nach Art und Menge mit Geräten aus privaten Haushalten vergleichbar sind. Die Annahme anderer Elektro- und Elektronikgeräte ist nach vorheriger Abstimmung mit den Kreiswirtschaftsbetrieben Goslar möglich.

5.5.2 Elektro- und Elektronikaltgeräte werden grundsätzlich auf folgenden Entsorgungsanlagen angenommen:

- Abfallentsorgungsanlage "Im Heiligenholze"
- Müllumschlagstationen Bornhausen
- Müllumschlagstationen Clausthal-Zellerfeld.

Elektrogroßgeräte (Gruppe 4) können über die Sperrmüllsammlung abgeholt werden.

Für Kleingeräte (Gruppe 5) findet regelmäßig eine mobile Sammlung statt.

Ausnahmen:

Nachtspeicherheizgeräte werden nur auf folgender Entsorgungsanlage angenommen:

- Abfallentsorgungsanlage "Im Heiligenholze"

Photovoltaikmodule werden nur auf folgenden Entsorgungsanlagen angenommen:

- Abfallentsorgungsanlage "Im Heiligenholze"
- Müllumschlagstation Bornhausen

5.5.3 Elektrogeräte müssen vollständig, unverschmutzt und ohne Restinhalte sein.

5.5.4 Batterien, die nicht vom Gerät umschlossen sind (z. B. bei Akku-Schraubern, Notebooks, Pedelecs, E-Scootern), sowie Lampen, die zerstörungsfrei aus dem Altgerät entnommen werden können, sind vor Abgabe aus dem Gerät zu entnehmen und separat zu entsorgen.

5.5.5 Die Geräte sind in folgenden 6 Gruppen getrennt zu sammeln und nach Anweisung des Anlagenpersonals schonend in die entsprechenden Behälter einzufüllen bzw. auf den Sortiertischen abzulegen:

Gruppe 1: Wärmeüberträger:

Kühlschränke, Gefriergeräte,
Geräte zur automatischen Abgabe von Kaltprodukten,
Klimageräte, Entfeuchter, Wärmepumpen, Wärmepumpentrockner,
ölgefüllte Radiatoren, Boiler, Warmwasserspeicher,
sonstige Wärmeüberträger, bei denen andere Flüssigkeiten als Wasser für die Wärmeübertragung verwendet werden.

Gruppe 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratcentimetern enthalten:

Bildschirme, Fernsehgeräte,
LCD-Fotorahmen und digitale Bilderrahmen,
Monitore, Laptops, Notebooks, Tablets, Tablet-PCs.

Gruppe 3: Lampen:

stabförmige Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen,
Leuchtstofflampen,
Entladungslampen (einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metalldampflampen), Niederdruck-Natriumdampflampen,
LED-Lampen.

Gruppe 4: Großgeräte

Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler,
Elektroherde und –backöfen, Elektrokochplatten,
Leuchten,
Ton- oder Bildwiedergabegeräte,
Musikaurüstung (mit Ausnahme von Kirchenorgeln),
Geräte zum Stricken und Weben,
Großrechner, Großdrucker, Kopiergeräte,
Geldspielautomaten,
medizinische Großgeräte,
große Überwachungs- und Kontrollinstrumente,
große Produkt- und Geldausgabeautomaten,
Pedelegs, Elektrokleinstfahrzeuge mit 2 Rädern und ohne Sitz.

Nachtspeicherheizgeräte werden getrennt von den anderen Elektroaltgeräten gesammelt. Die zusätzlichen **Annahmebedingungen für Nachtspeicherheizgeräte** gelten sowohl für asbesthaltige als auch für asbestfreie Nachtspeicherheizgeräte.

Gruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (bis 50 cm Kantenlänge):

Staubsauger, Teppichkehrmaschinen,
Nähmaschinen, Leuchten,
Mikrowellengeräte, Lüftungsgeräte,
Bügeleisen, Toaster, elektrische Messer, Wasserkocher, Uhren,
Fitness- und Gesundheitsarmbänder,
elektrische Rasierapparate, Waagen, Haar- und Körperpflegegeräte,
Radiogeräte, Videokameras, Videorekorder, Hi-Fi-Anlagen,
Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte,
elektrisches und elektronisches Spielzeug,
Sportgeräte, Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.,
Rauchmelder, Heizregler, Thermostate,
elektrische und elektronische Kleinwerkzeuge,
medizinische Kleingeräte,
kleine Überwachungs- und Kontrollinstrumente,
kleine Produktausgabeautomaten,
Kleingeräte mit eingebauten Photovoltaikmodulen,
Antennen, Adapter, Reisestecker, Steckdosen, konfektionierte Stromkabel,
HDMI-, Audio-, USB-, Netzwerk- und Videokabel, Schmelzsicherungen,
elektrische Zigaretten,
Bekleidung mit elektrischen Funktionen (z. B. Heiz-, Massage- oder Leuchtfunktionen, Schuhe mit Leuchtfunktionen,
Drohnen,
Telefone, GPS-Geräte, Taschenrechner, Router, PCs, Drucker.

Batteriebetriebene Altgeräte, deren Batterien fest verbaut bzw. nicht entnehmbar sind, sind nach Anweisung des Anlagenpersonals **getrennt von den anderen Altgeräten** in separate Behälter zu füllen.

Gruppe 6: Photovoltaikmodule

- 5.5.6 Anlieferungen von mehr als 20 Stück der Gruppen 1, 2, 4 und 6 sowie Anlieferungen von Nachtspeicherheizgeräten müssen vorher mit den Kreiswirtschaftsbetrieben Goslar abgestimmt werden.
- 5.5.7 Gewerbetreibende, die Elektroaltgeräte anliefern, haben den Nachweis zu erbringen, dass diese Geräte
- aus privaten Haushaltungen oder
 - aus sonstiger Herkunft, wenn sie in Beschaffenheit und Menge mit üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
- und aus dem Landkreis Goslar stammen.
Der Nachweis kann z. B. durch vom Kunden unterschriebene Lieferscheine erbracht werden.
- 5.5.8 Die Annahme von Personenairbags ist nur nach vorheriger Prüfung und Zustimmung der Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar möglich.

Stand 28.01.2026